

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache: 539/10

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, auch im Bereich der Justiz die nach der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) erforderlichen Rechtsänderungen vorzunehmen. Diese betreffen vor allem die Verfahren der Berufszulassung zu den rechtsberatenden Berufen, aber auch Änderungen bei der Prozessvertretungstätigkeit europäischer Hochschullehrerinnen und -lehrer, bei der Anerkennung von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden durch Übersetzerinnen und Übersetzer aus dem europäischen Ausland sowie bei der Registereinsicht durch ausländische Behörden im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit.

Unabhängig von den zur Richtlinienumsetzung erforderlichen Rechtsänderungen sollen Anpassungen des Berufs-, Verfahrens-, Gerichtsverfassungs-, Kosten- und Markenrechts erfolgen, um aufgetretene Streitfragen zum Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Notarsachen, beim Mechanismus zur Verhinderung von Missbräuchen beim Pfändungsschutzkonto nach § 850k Absatz 8 ZPO, zur Amtsenthebung von Schöffen bei gröblicher Amtspflichtverletzung sowie zu den Gerichtskosten und Anwaltsgebühren im neuen familienrechtlichen Verfahren zu lösen und das Markenrecht an geänderte internationale Vorgaben anzupassen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Rechtsausschuss lehnt dabei die in Artikel 102a EGIInsO-E vorgesehene Regelung zur Aufnahme von Insolvenzverwaltern aus EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten in Vorauswahllisten ab. Der Wirtschaftsausschuss bittet hingegen zu prüfen, ob die Regelung auch auf inländische Insolvenzverwalter erstreckt werden kann.

Weiterhin bittet der Rechtsausschuss, Klarstellungen im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit in verwaltungsrechtlichen Notarssachen zu prüfen. Bei Amtsenthebungsverfahren von Schöffen soll die Entscheidung von einem Strafsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung der beteiligten Schöffen erfolgen. Darüber hinaus bittet der Rechtsausschuss, die vorgesehene Neufassung des § 850k Absatz 8 ZPO zur Vermeidung des Missbrauchs bei der Führung eines Pfändungsschutzkontos zu streichen. Statt einer Meldung dieser Konten bei verschiedenen Auskunftsteilen regt er an, dafür eine zentrale Stelle wie z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder das Bundeszentralamt für Steuern zu bestimmen. Schließlich enthält die Stellungnahme noch Vorschläge zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Höhe der Auslagererstattung im Fall einer Zwangshaft.

Die weiteren Einzelheiten sind aus Drucksache 539/1/10 ersichtlich.